

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0030-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2866/J-NR/2019 betreffend  
Bildungsdirektionen, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen  
am 18. Februar 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie viele und welche Bewerber\_innen gab es in den einzelnen Bundesländern für die  
Position des/der Bildungsdirektor\_in?  
a. Wie viele und welche dieser Bewerber\_innen haben Sie abgelehnt?*

Vor Eingang auf die Fragestellungen ist für den Übergang zur neuen Rechtslage auf Art. 151  
Abs. 61 Z 1 und 3 B-VG hinzuweisen. Demnach wurde vom jeweiligen Landeshauptmann

- in der Bildungsdirektion für Burgenland der amtsführende Präsident, Mag. Heinz Josef  
Zitz,
- in der Bildungsdirektion für Steiermark die amtsführende Präsidentin, Dipl.-Päd.  
Elisabeth Meixner, BEd.,
- in der Bildungsdirektion für Wien der amtsführende Präsident, Mag. Mag. Heinrich  
Himmer,

mit der Funktion der Bildungsdirektorin bzw. des Bildungsdirektors betraut.

Hinsichtlich Bestellungsverfahren im Zusammenhang mit der Leitung einer Bildungsdirektion  
bzw. der Funktion einer Bildungsdirektorin oder eines Bildungsdirektors nach Maßgabe der  
§§ 10 ff Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) wird auf nachfolgende Aufstellung  
hingewiesen:

Bildungsdirektion für	Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Funktion des Bildungsdirektors / der Bildungsdirektorin	Zahl der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber	Bestellung von
Kärnten	7	6	Mag. Dr. Robert Klinglmair
Niederösterreich	3	2	Mag. Johann Heuras
Oberösterreich	11	10	Prof. Dipl.-Päd. Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.
Salzburg *	5	3	Dipl.-Päd. Rudolf Mair
Tirol	5	4	Dr. Paul Gappmaier
Vorarlberg	4	3	Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani
* Zurückziehung 1 Bewerbung			

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine wie angefragt namentliche Nennung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich ist. Es war daher zu prüfen, ob durch die Beantwortung unter Einräumung eines Vorranges zugunsten des Interpellationsrechts die Grenze zulässiger Grundrechtseingriffe verletzt würde, zumal neben dem Interpellationsrecht auch das verfassungsrechtlich gesicherte Recht auf Datenschutz zu beachten ist. Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz jedermann, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz dürfen Eingriffe einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der EMRK genannten Gründen notwendig sind, erfolgen. Die jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-) Rechte (§ 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, Art. 8 EMRK, Art. 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken nach heute herrschender Lehre die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. grundlegend Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Diese Verpflichtung kann auch nicht an Dritte – wie etwa an das Parlament – delegiert werden. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Personen beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig. Die Antwortpflicht im Rahmen der Interpellation erstreckt sich daher auf Fragen, deren Beantwortung dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Einzelnen nicht zuwiderläuft und – ganz allgemein – vom Gegenstand der Interpellation gedeckt ist. Dem der parlamentarischen Interpellation zugrundeliegenden Zweck der Kontrolle der Regierung und ihrer Mitglieder hinsichtlich deren „Geschäftsführung“ und deren „Gegenstände der Vollziehung“ ist daher das Interesse der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber an der Geheimhaltung ihrer individuellen

Bewerbung und einer Nichtberücksichtigung gegenüberzustellen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass grundsätzlich keine Detailauskünfte in Richtung einer namentlichen Nennung nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber erteilt werden können. Eine solche Detailauskunft scheint insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrung berechtigter Interessen von Rechten Dritter unverhältnismäßig, da eine damit verbundene Veröffentlichung eine das legitime Kontrollinteresse überschießende Datenverwendung darstellen würde.

Zu Frage 2:

- *In welchen Bundesländern wurde im Zuge der Implementierung der Bildungsdirektionen der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau zum Präsidenten dieser Behörde gemacht?*

Zu dem im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage getätigten Vorhalt, wonach anzunehmen sei, dass von der Möglichkeit des Landeshauptmanns, sich quasi selbst zum Präsidenten der Bildungsdirektion zu ernennen, „hemmungslos Gebrauch gemacht“ werde, wird vorderhand auf Art. 113 Abs. 8 erster Satz B-VG hingewiesen. Demnach kann durch Landesgesetz vorgesehen werden, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht. Nach Maßgabe von Art. 113 Abs. 8 zweiter Satz B-VG kann der Landeshauptmann in diesem Fall (auch) das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung dieser Funktion betrauen.

Entsprechend dieser bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen sind die jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften und die Vollzugsorgane der Länder berufen, von diesen Ermächtigungen Gebrauch zu machen. Akte der Landesgesetzgebung oder der Landesvollziehung stellen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Als Ergebnis der durchgeführten Recherche in den allgemein zugänglichen Landesrechtssystemen und den einzelnen Informationsdatenbanken der Landtage, die an sich jeder Bürgerin und jedem Bürger möglich ist, haben die jeweiligen Landesgesetzgeber in den entsprechenden Landesgesetzen in allen Bundesländern die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann als Präsidentin bzw. als Präsidenten vorgesehen. Von der Möglichkeit der Betrauung des in Betracht kommenden Mitglieds der Landesregierung mit der Ausübung dieser Funktion durch Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes wurde – soweit in den Landesrechtssystemen ersichtlich – bislang in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg Gebrauch gemacht.

Wien, 8. April 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.



